EvaMigrA e.V. 30 JAHRE EVAMIGRA SEIT 1995

Jugendliche gestalten Zukunft.
Empowerment | Teilhabe | Integration

Satzung des Vereins EvaMigrA e.V.

In der Fassung vom April 2025

1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen EvaMigrA e.V.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist unter Nr. 69 VR 14552 im Vereinsregister eingetragen.

2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe / Jugendsozialarbeit und der integrativen und internationalen Kinder- und Jugendarbeit und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund, dies betrifft konkret für die Personengruppen der Aus- und Spätaussiedler, für Politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegs- und Katastrophenopfer mit ihren Familienangehörigen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung, sozialpädagogische Begleitung, hauswirtschaftliche Ausbildung und Betreuung der betroffenen Menschen, insbesondere durch Beratungsstellen und Projektarbeit nach dem Europäischen Sozial Fonds und weiteren Förderungsmöglichkeiten, Netzwerkarbeit, Schulsozialarbeit und der Gründung und dem Betrieb von Ausbildungsstätten.

2.2. Der Verein kann Mitarbeiter anstellen.

2.3. Der Verein schließt zur laufenden Arbeit nach dem Zuwanderungsgesetz Kooperationen mit anderen Institutionen.

3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6. Der Vorstand des Vereins und alle Gremien arbeiten ausschließlich ehrenamtlich und unter Ausschluss persönlicher Haftung.

4 Mittel und Beiträge des Vereins

4.1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

4.2. Die Mitgliederversammlung bestimmt Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützt.

5.2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Neumitglieder haben erst vier Wochen nach erfolgter Aufnahme das Stimmrecht.

5.3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

5.4. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor einer solchen Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines, sie kann in Präsenz, hybrid, als auch rein digital tagen.

Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Brief oder per E-Mail, einberufen.

7.2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

7.3. Auf Antrag von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

7.4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

b) Wahl eines Versammlungsleiters für ihre Dauer,

c) Wahl für fünf Jahre und/oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

d) Wahl zweier Kassenprüfer für zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

f) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

g) ferner über die Aufgaben und Ziele des Vereins.

h) sie kann eine Geschäftsordnung erstellen.

7.5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern beschlussfähig und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. In den Fällen von Ziffer 7.4 f jedoch mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Kommt eine Mitgliederversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann der Vorstand innerhalb von zehn Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstand und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

7.6. Beschlüsse sind aufzuzeichnen, dabei sollten mindestens Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
Die Aufzeichnungen sind von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Jeder Stimmberechtigte ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

8 Vorstand

8.1. Der Verein hat einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3 maximal 8 Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus 2 Mitgliedern, i. d. Regel der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sie bilden den Vorstand nach dem BGB.

Alle weiteren Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.

8.2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere die der Bankgeschäfte und, sofern bestellt, die Kontrolle des Geschäftsführers.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt ebenfalls die Repräsentation des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit.

Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dann Ansprechpartner für Behörden, Parteien, Verbände und anderer Institutionen. Seine weiteren Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Ansonsten erhält er seine Aufgaben durch den geschäftsführenden Vorstand direkt.
Vorstand und geschäftsführender Vorstand arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung, dem geschäftsführenden Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zugestanden werden.

8.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten, dabei handelt jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein und ist von den Beschränkungen des §§ 181 BGB befreit.

Der bestellte Geschäftsführer, gehört dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.

8.4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen keine Mitarbeitenden oder

hauptamtlich Beschäftigte sein. Dies gilt nicht für Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

8.5. Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform.

8.6. Für ein vorzeitig ausscheidendes bzw. abberufenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl.

8.7. Erweiterter Vorstand

8.7.1. Diese Vorstandsmitglieder gehören nicht dem BGB-Vorstand an. Ihre Aufgabe ist es, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten.

8.7.2. Der geschäftsführende Vorstand kann organisatorische Aufgaben an den erweiterten Vorstand delegieren.

8.8. Mitarbeiter

8.8.1. Angestellte Mitarbeitende des Vereins sollen zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, in denen Themen ihres Arbeitsfeldes vom Vorstand besprochen werden.

8.9. Beschlüsse

8.9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Eine Einladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

8.9.2 Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden, bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.

9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese werden auf der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich beschlossen.

10 Auflösung des Vereins

10.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden.

10.2 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

10.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk in der Prignitz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

11 Anschluss an einen Dachverband

11.1 Der Verein ist dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und durch diesen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Der Verein weiß sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet und macht bei der Arbeit keinen Unterschied des Bekenntnisses, des sozialen Standes, der Rasse, der politischen oder weltanschaulichen Einstellung.

12 Die Satzung verwendet die männliche Form und schließt damit alle Personen ein.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2025